



Brüssel, den 12. Oktober 2021
(OR. en)

12141/21

JAI 1011
COPEN 357
COASI 139
EUROJUST 87
EJN 65

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan
über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen¹ (im Folgenden "Abkommen") aufgenommen werden.
- (2) Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abkommens sind die Verarbeitung, der Austausch und die anschließende Verwendung der einschlägigen Informationen für die Zwecke des Artikels 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbunden. Diese Verarbeitung sollte mit den geltenden Datenschutzvorschriften vereinbar sein. Die Datenschutzbestimmungen des Abkommens sollten daher überprüft und es sollten neue Bestimmungen vereinbart werden, damit die Union sicherstellen kann, dass diese Datenverarbeitung mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates² vereinbar ist.

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ konsultiert und hat am 16. Juli 2021 eine Stellungnahme² abgegeben.
- (4) Nach Artikel 6a des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist Irland durch den Beschluss 2010/616/EU³ des Rates gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (5) Nach den Artikeln 1, 2 und 2a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

² ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle der Stellungnahme aus Dokument 10983/21 einfügen.

³ Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 3).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit Japan über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen aufzunehmen mit dem Ziel, dieses Abkommen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der im Rahmen des Abkommens verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Richtlinie (EU) 2016/680 anzugleichen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien des Rates vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird zum Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

- (1) Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ geführt.
- (2) Die Kommission erstattet der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht und übermittelt ihr unverzüglich alle Verhandlungsdokumente.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
